

**HARMONY ENERGY LIMITED**  
**VERHALTENSKODEX FÜR LIEFERANTEN**

Genehmigt und verabschiedet vom Vorstand der Harmony Energy Limited („Harmony Energy“) am  
12. Oktober 2023

**1. Einleitung**

- 1.1. Die Mission von Harmony Energy besteht darin, den Übergang zu einem ökologisch, finanziell und sozial nachhaltigen Energiesystem zu ermöglichen und den Aktionären attraktive und nachhaltige Renditen zu bieten.
- 1.2. Harmony Energy erwartet von seinen Lieferanten und deren Mitarbeitern, Mutter-, Tochter- oder verbundenen Unternehmen sowie Subunternehmern (**Lieferanten**), dass sie die in diesem Verhaltenskodex für Lieferanten (dieser **Kodex**) festgelegten Grundsätze einhalten.
- 1.3. Die in diesem Kodex dargelegten Grundsätze und Anforderungen stellen die Mindeststandards dar, die von den Lieferanten einzuhalten sind, und Harmony Energy erwartet von den Lieferanten, dass sie alle für sie geltenden Gesetze und Vorschriften vollständig einhalten und von ihren eigenen Lieferanten, Beratern und Subunternehmern mindestens die gleichen Standards verlangen.
- 1.4. Bei Abweichungen zwischen diesem Kodex und geltenden Gesetzen oder Vorschriften sollte der Lieferant den strengerem Standard befolgen und mit seinen eigenen Lieferanten auf dieses Ziel hinarbeiten.
- 1.5. Von den Lieferanten wird erwartet, dass sie ihre Zustimmung zu diesem Kodex und dessen Einhaltung nachweisen, indem sie (a) diesen Kodex vor oder bei ihrer Ernennung zum Lieferanten lesen und ihre Zustimmung schriftlich bestätigen und (b) genaue und aktuelle Aufzeichnungen über die Einhaltung dieses Kodex führen. Von den Lieferanten wird erwartet, dass sie diese Aufzeichnungen auf Anfrage von Harmony Energy vorlegen, und Harmony Energy behält sich das Recht vor, die Einrichtungen und Praktiken der Lieferanten zu prüfen, um die Einhaltung zu bestätigen.
- 1.6. Dieser Kodex basiert auf Richtlinien wie den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen, dem UN Global Compact und dem Verhaltenskodex der Responsible Business Alliance.

**2. Begriffsbestimmungen**

- 2.1. **Konfliktbetroffene Gebiete** und **Hochrisikogebiete** sind durch das Vorhandensein bewaffneter Konflikte, weit verbreiteter Gewalt oder anderer Risiken für die Sicherheit von Menschen gekennzeichnet. Bewaffnete Konflikte können verschiedene Formen annehmen, wie z. B. Konflikte internationalen oder nicht-internationalen Charakters, an denen zwei oder mehr Staaten beteiligt sein können, oder sie können aus Befreiungskriegen, Aufständen,

Bürgerkriegen usw. bestehen. Zu den Hochrisikogebieten können Gebiete mit politischer Instabilität oder Unterdrückung, institutioneller Schwäche, Unsicherheit, Zusammenbruch der zivilen Infrastruktur und weit verbreiteter Gewalt gehören. Solche Gebiete sind oft durch weit verbreitete Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen nationales oder internationales Recht gekennzeichnet.

- 2.2. **ILO** steht für die International Labour Organisation.
- 2.3. „**Muss**“ bezieht sich auf verbindliche Anforderungen, die Lieferanten befolgen müssen.
- 2.4. **OECD** steht für die Organisation for Economic Co-operation and Development.
- 2.5. „**Sollte**“ bezieht sich auf Empfehlungen, deren Befolgung Harmony Energy von den Lieferanten erwartet.

### 3. Umwelt

#### 3.1. Treibhausgasemissionen (**THG**) und Energieverbrauch

- 3.1.1. Lieferanten sollten sich bemühen, die Energieeffizienz zu verbessern, den Energieverbrauch zu minimieren und die Treibhausgasemissionen zu reduzieren.
- 3.1.2. Lieferanten müssen alle relevanten Treibhausgasemissionen der Scope-1-, Scope-2- und Scope-3-Kategorien unter Verwendung des GHG-Protokolls erfassen, dokumentieren und melden. Ist eine Erfassung nicht möglich, sollten Lieferanten innerhalb eines Jahres nach ihrer Beauftragung einen Plan zur Erfassung erstellen.
- 3.1.3. Lieferanten sollten den Strom-, Gas- und Kraftstoffverbrauch erfassen und dokumentieren.
- 3.1.4. Lieferanten müssen nach Methoden suchen, um den Energieverbrauch und die Treibhausgasemissionen zu minimieren.

#### 3.2. Natur und Biodiversität

- 3.2.1. Lieferanten sollten negative Auswirkungen ihrer Geschäftstätigkeit auf die biologische Vielfalt vermeiden oder minimieren.
- 3.2.2. Lieferanten sollten nach Möglichkeiten zur Erhaltung der biologischen Vielfalt im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit suchen.
- 3.2.3. Lieferanten sollten darauf hinarbeiten, positive Auswirkungen auf die biologische Vielfalt und die Lebensgrundlagen der lokalen Bevölkerung zu erzielen.

#### 3.3. Ressourcen und Abfall

- 3.3.1. Lieferanten müssen Chemikalien und Materialien, die eine Gefahr für Mensch oder Umwelt darstellen könnten, identifizieren, kennzeichnen und verwalten, um eine sichere Handhabung, Beförderung, Lagerung, Verwendung, Wiederverwertung oder Wiederverwendung sowie Entsorgung zu gewährleisten.
- 3.3.2. Lieferanten müssen die lokalen Vorschriften und Gesetze in Bezug auf Gefahrstoffe befolgen.
- 3.3.3. Lieferanten müssen Abfälle, die aus Betriebsabläufen, industriellen Prozessen und Sanitäreinrichtungen entstehen, entsprechend überwachen, kontrollieren und behandeln.
- 3.3.4. Lieferanten sollten Maßnahmen zur Reduzierung und Minimierung des Abfallaufkommens umsetzen.
- 3.3.5. Lieferanten sollten ein Wassermanagementsystem einführen, das Wasserquellen, -verbrauch und -ableitung dokumentiert, charakterisiert und überwacht.
- 3.3.6. Lieferanten sollten Möglichkeiten zur Wassereinsparung suchen und Kontaminationswege kontrollieren.

- 3.3.7.Lieferanten müssen sicherstellen, dass die in den von ihnen hergestellten Produkten enthaltenen Mineralien, einschließlich Kobalt, Tantal, Zinn, Wolfram und Gold, unter Einhaltung der OECD-Leitlinien für verantwortungsvolle Lieferketten von Mineralien aus Konflikt- und Hochrisikogebieten sowie aller geltenden Gesetze zu verantwortungsvoller Beschaffung und Konfliktmineralien beschafft werden.
- 3.3.8.Lieferanten sollten Maßnahmen zur Einsparung natürlicher Ressourcen umsetzen, wie z. B. die Anpassung von Produktions-, Wartungs- und Anlagenprozessen, Materialersatz, Wiederverwendung, Einsparung, Recycling oder andere Mittel.

#### 3.4. *Umweltverschmutzung*

- 3.4.1.Lieferanten müssen flüchtige organische Chemikalien, Aerosole, ätzende Stoffe, Partikel, ozonschädigende Chemikalien, Verbrennungsnebenprodukte und alle anderen Luftemissionen, die eine Gefahr für die Umwelt darstellen und aus ihren Betrieben resultieren, identifizieren, überwachen, verwalten, reduzieren und verantwortungsbewusst kontrollieren.
- 3.4.2.Lieferanten müssen ozonabbauende Stoffe gemäß dem Montrealer Protokoll verwalten.
- 3.4.3.Lieferanten sollten die Leistung ihrer Luftemissionskontrollsysteme routinemäßig überwachen.

### 4. **Soziales**

#### 4.1. *Menschen- und Arbeitsrechte*

- 4.1.1.Lieferanten müssen den Schutz der Menschenrechte unterstützen und achten, wie er in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, der Internationalen Charta der Menschenrechte, den zehn Prinzipien des UN Global Compact und den Grundsätzen zu den Grundrechten in der Erklärung der ILO über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit dargelegt ist.
- 4.1.2.Lieferanten sollten sicherstellen, dass es keine harte oder unmenschliche Behandlung gibt, einschließlich Gewalt, geschlechtsspezifischer Gewalt, sexueller Belästigung, sexuellen Missbrauchs, körperlicher Züchtigung, psychischer oder physischer Nötigung, Mobbing, öffentlicher Demütigung oder verbaler Beschimpfung von Arbeitnehmern. Lieferanten sollten Disziplinarrichtlinien und -verfahren, die diese Anforderungen unterstützen, klar definieren und kommunizieren.
- 4.1.3.Lieferanten müssen sicherstellen, dass sie sich nicht an Menschenrechtsverletzungen mitschuldig machen, und solche Auswirkungen angehen, wenn sie auftreten. Gegebenenfalls sollten Lieferanten über eine politische Verpflichtung zur Wahrnehmung ihrer Verantwortung für die Einhaltung der Menschenrechte, einen Prozess zur Sorgfaltspflicht im Bereich der Menschenrechte sowie Verfahren verfügen, die die Behebung etwaiger nachteiliger Auswirkungen auf die Menschenrechte ermöglichen, die sie verursachen oder zu denen sie beitragen.
- 4.1.4.Lieferanten müssen die Rechte indigener und in Gemeinschaften lebender Völker sowie deren soziale, kulturelle, ökologische und wirtschaftliche Interessen respektieren, einschließlich ihrer Verbindung zu Land und anderen natürlichen Ressourcen. Lieferanten sollten die Grundsätze der freien, vorherigen und informierten Zustimmung bei der Nutzung von Land, Ressourcen, traditionellem Wissen oder geistigem Eigentum indigener Völker befolgen.
- 4.1.5.Arbeitnehmer müssen sich freiwillig für eine Beschäftigung bewerben.

#### 4.1.6. Kinderarbeit

- 4.1.6.1. Lieferanten müssen die lokalen Gesetze zum Mindestalter für die Beschäftigung einhalten und dürfen keine Zwangsarbeit oder Kinderarbeit in jeglicher Form anwenden.
- 4.1.6.2. Lieferanten müssen einen geeigneten Mechanismus zur Überprüfung des Alters der Arbeitnehmer einführen.
- 4.1.6.3. Lieferanten dürfen keine Kinder unter 15 Jahren beschäftigen.
- 4.1.6.4. Lieferanten müssen sicherstellen, dass Arbeitnehmer unter 18 Jahren keine Arbeiten verrichten, die ihre Gesundheit oder Sicherheit gefährden könnten, einschließlich Nachtschichten und Überstunden.

#### 4.1.7. Löhne

- 4.1.7.1. Lieferanten müssen sicherstellen, dass die gesetzlichen Mindestlohnstandards eingehalten werden.
- 4.1.7.2. Die Arbeitnehmer müssen klare Informationen über die Löhne erhalten.
- 4.1.7.3. Lieferanten müssen sicherstellen, dass die Löhne in gesetzlichem Zahlungsmittel in regelmäßigen Abständen von höchstens einem Monat ausgezahlt werden.
- 4.1.7.4. Lieferanten dürfen keine ungerechtfertigten Lohnabzüge als Disziplinarmaßnahme vornehmen.

4.1.8. Lieferanten müssen die lokalen oder nationalen Gesetze bezüglich der Arbeitszeiten, einschließlich Pausen, einhalten.

#### 4.1.9. Verträge

- 4.1.9.1. Im Rahmen des Einstellungsprozesses sollten Lieferanten allen Arbeitnehmern einen schriftlichen Arbeitsvertrag in ihrer Muttersprache aushändigen, der eine Beschreibung der Arbeitsbedingungen enthält.
- 4.1.9.2. Lieferanten sollten ausländischen Wanderarbeitern ihren Arbeitsvertrag vor der Abreise aus ihrem Herkunftsland aushändigen. Lieferanten sollten den Arbeitsvertrag nach der Ankunft im Land nicht ändern, es sei denn, die Änderungen dienen der Einhaltung lokaler Gesetze und bieten gleiche oder bessere Bedingungen.

4.1.10. Lieferanten sollten ein Verfahren für Beschwerden im Zusammenhang mit Arbeitspraktiken bereitstellen.

4.1.11. Lieferanten müssen das Recht auf Vereinigungsfreiheit und das Recht auf Tarifverhandlungen achten.

#### 4.2. *Gesundheit, Sicherheit und Wohlbefinden*

4.2.1. Lieferanten müssen für ein gesundes und sicheres Arbeitsumfeld sorgen. Lieferanten müssen gegebenenfalls PSA (persönliche Schutzausrüstung), trinkbares Wasser, angemessene Beleuchtung, Zugang zu sanitären Einrichtungen und Belüftung bereitstellen.

4.2.2. Lieferanten sollten die Arbeitnehmer in Notfallplanung schulen, einschließlich Erste-Hilfe-Maßnahmen und Brandbekämpfungstechniken.

4.2.3. Lieferanten sollten die Exposition der Arbeitnehmer gegenüber chemischen, biologischen und physikalischen Einwirkungen ermitteln, bewerten und kontrollieren.

4.2.4. Lieferanten sollten die Produktion und Maschinen auf Sicherheitsrisiken überprüfen. Wo Maschinen eine Verletzungsgefahr für die Arbeitnehmer darstellen, sollten physische Schutzvorrichtungen, Verriegelungen und Absperrungen bereitgestellt und gewartet werden.

- 4.2.5.Lieferanten müssen die lokalen Vorschriften und Gesetze zu Arbeitsschutzanforderungen befolgen und die Anforderungen der internationalen Arbeitsnormen der ILO zu Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz einhalten.
- 4.2.6.Lieferanten sollten Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten verhindern, bewältigen, nachverfolgen und melden.
- 4.2.7.Lieferanten sollten Arbeitnehmer dazu ermutigen, Bedenken hinsichtlich Gesundheit und Sicherheit ohne Angst vor Vergeltungsmaßnahmen zu äußern.

#### 4.3. *Vielfalt und Inklusion*

- 4.3.1.Lieferanten müssen Chancengleichheit und Gleichbehandlung in Bezug auf Beschäftigung und Beruf gewährleisten, ohne Diskriminierung aufgrund von Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Religion, Behinderung, politischer Meinung, nationaler Herkunft, sozialer Herkunft oder aus anderen Gründen.

### 5. **Unternehmensführung**

#### 5.1. *Ethische Geschäftspraktiken*

- 5.1.1.Lieferanten müssen sich an Richtlinien zur Bekämpfung von Bestechung und Korruption halten, die mindestens ebenso streng sind wie die von Harmony Energy.
- 5.1.2.Lieferanten sollten sich gegen Korruption in all ihren Formen, einschließlich Erpressung und Bestechung, einsetzen.
- 5.1.3.Lieferanten dürfen niemals Geschenke machen oder Bestechungsgelder und andere finanzielle Zuwendungen an Mitarbeiter, Stakeholder oder andere Personen anbieten, um diese zu beeinflussen und sich Vorteile zu verschaffen.
- 5.1.4.Lieferanten müssen alle potenziellen Interessenkonflikte vermeiden oder aktiv bewältigen, während sie mit Harmony Energy zusammenarbeiten, und Harmony Energy über alle potenziellen Interessenkonflikte informieren, die sich nicht vermeiden lassen.
- 5.1.5.Lieferanten müssen ihre Geschäfte in Übereinstimmung mit den geltenden Kartell- und Wettbewerbsgesetzen führen.
- 5.1.6.Lieferanten müssen die Grundsätze fairer Geschäftspraktiken und des fairen Wettbewerbs einhalten.
- 5.1.7.Lieferanten müssen Informationen über ihre Geschäftstätigkeiten genau dokumentieren und diese Informationen ohne Fälschung oder Falschdarstellung an die entsprechenden Parteien weitergeben.

#### 5.2. *Schutz von Informationen*

- 5.2.1.Lieferanten müssen die Privatsphäre von Mitarbeitern und Kunden in Bezug auf personenbezogene Daten und Informationen schützen.
- 5.2.2.Lieferanten müssen die lokalen Gesetze und Vorschriften zur Datensicherheit und Vertraulichkeit einhalten.
- 5.2.3.Lieferanten dürfen personenbezogene Daten nur dann verwenden, wenn dies rechtmäßig und zur Erfüllung legitimer geschäftlicher Zwecke erforderlich ist.
- 5.2.4.Lieferanten müssen Rechte an geistigem Eigentum respektieren.
- 5.2.5.Lieferanten müssen sicherstellen, dass Vertraulichkeit, Anonymität und der Schutz von Mitarbeitern, die Missstände melden, gewahrt bleiben.

#### 5.3. *Verantwortungsvolle Managementsysteme*

- 5.3.1.Lieferanten sollten bei Umweltproblemen einen vorsorglichen Ansatz verfolgen.

- 5.3.2.Lieferanten sollten Initiativen ergreifen, um eine größere Umweltverantwortung zu fördern und die Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien voranzutreiben.
- 5.3.3.Lieferanten sollten Maßnahmen ergreifen, um ihre klimatischen, ökologischen und sozialen Risiken zu verstehen, Auswirkungen zu minimieren und Richtlinien und Ziele umzusetzen.
- 5.3.4.Lieferanten sollten den Arbeitnehmern Informationen über alle Beschwerdeverfahren zur Verfügung stellen.
- 5.3.5.Lieferanten sollten einen Prozess einrichten, um die Anforderungen dieses Kodex an ihre Lieferanten zu kommunizieren und die Einhaltung durch die Lieferanten zu überwachen.

| <b>Bitte unterschreiben Sie unten, um die Einhaltung des Kodex zu bestätigen</b> |  |
|--|--|
| <b>Firmenname</b>  |  |
| <b>Vollständiger Name</b>  |  |
| <b>Unterschrift</b>  |  |
| <b>Datum</b>   |  |